

## Checkliste: Geringfügige Beschäftigung - Zusammenrechnung

	Was ist zu beachten?
<b>Arbeitslosenversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherungsfreiheit nach § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB III</li> <li>• Keine Zusammenrechnung von mehreren Beschäftigungen</li> </ul>
<b>Kranken- und Pflegeversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungen <u>Voraussetzung:</u> es wird Versicherungspflicht begründet (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB V)</li> <li>• <u>Ausnahme:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eine einzige geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung</li> <li>• Nebenjob bei anderem Arbeitgeber</li> </ul> </li> </ul>
<b>Rentenversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusammenrechnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI <u>Voraussetzung:</u> Versicherungspflicht der</li> <li>• nicht geringfügigen Beschäftigung oder</li> <li>• nicht geringfügigen selbstständigen Beschäftigung</li> </ul>
<b>Unfallversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versicherung von Gesetzes wegen</li> <li>• Beiträge durch Arbeitgeber</li> </ul>
<b>Weitere Neuregelungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beginn der Versicherungspflicht: mit Tag der Bekanntgabe der Feststellung der Versicherungspflicht durch Einzugsstelle oder Träger der Rentenversicherung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV)</li> <li>• Keine rückwirkende Veranlagung für geringfügige Mehrfachbeschäftigungen</li> <li>• Anwendung Arbeitsrechtlicher Mittel gegen Arbeitnehmer, die Mehrfachbeschäftigung nicht angeben</li> <li>• Wiederherstellung des Zuflussprinzips bei Einmalzahlungen (§ 22 Abs. 1 SGB IV) Nur tatsächlich gewährte, nicht aber fiktive Einmalzahlungen erhöhen das Arbeitsentgelt und können Versicherungspflicht auslösen</li> </ul>